

„Sexuelle Selbstbestimmung von Menschen mit geistiger Behinderung“ als Thema der Betreuung: Zwischen Teilhabegewährung und Schutzpflichten

Lebenshilfe Wetterau, 24. März 2020

Grundsätze der UN-Behindertenrechtskonvention

Seit 2009 gelten die Übereinkünfte der **UN-Behindertenrechtskonvention** (2006 verabschiedet, 2008 in Kraft getreten) auch in Deutschland. Ihr liegt ein Verständnis von Behinderung zugrunde, das jede Form von körperlicher, geistiger, seelischer oder Sinnesbeeinträchtigung als normalen Bestandteil menschlichen Lebens und menschlicher Gesellschaft ansieht.

Die UN-Konvention geht davon aus, dass „ausgesonderte“ Menschen nicht mehr nur zu integrieren sind, sondern alle Menschen von vornherein **die Teilnahme an allen gesellschaftlichen Aktivitäten auf allen Ebenen und in vollem Umfang ermöglicht wird.** Behinderung wird hier als Wechselwirkung von Beeinträchtigungen und Umwelt bzw. deren Barrieren begriffen.

Die Aufgaben des Staates bestehen darin, die Menschenrechte als Vorgabe eigenen Handelns zu achten, die betroffenen Menschen vor drohenden Rechtsverletzungen durch Dritte zu schützen sowie Infrastrukturmaßnahmen zu ergreifen, damit die Menschen von ihren Rechten auch tatsächlich Gebrauch machen können (Übernahme der zur Umsetzung notwendigen Kosten).

Menschenwürde ist dabei die Fundamentalnorm, die unverbrüchlich ist und für alle Menschen in gleicher Weise gilt. Zur Einlösung der Menschenwürdegarantie sind die individuellethisch begründeten **Freiheitsrechte** („autonomy rights“) genauso erforderlich wie die sozialetischen begründeten **Schutzrechte** („care rights“).

Zu den Freiheitsrechten gehören

- **Selbstbestimmung**
- **Persönlichkeitsentfaltung**
- **Meinungsfreiheit**
- **Teilhabe**

Zu den Schutzrechten gehören:

- das Recht auf **Schutz bei Schwäche** und Bedürftigkeit,
- die **Sicherung des Überlebens** und der leiblichen und sozialen Bedingungen eines Lebens mitten in der Gesellschaft,
- der **Schutz vor Eingriffen des Staates**,
- das Recht auf **angemessene Behandlung** von Krankheit,
- die **Assistenz bei Hilfebedürftigkeit**.

Mit der BRK werden damit neue Anforderungen an die Leistungen für behinderte Menschen gestellt. An die Stelle von sozialer Fürsorge, Fremdbestimmung, besonderen Einrichtungen und spezielle Gestaltungen sollen **Soziale Teilhabe, Selbstbestimmung, Inklusion** und **Barrierefreiheit** treten.

Das Betreuungsrecht

ist ein Teil des Familienrechtes, das sich mit Hilfen für psychisch oder Suchtkranke und Behinderte befasst, die eine Unterstützung in ihren rechtlichen Angelegenheiten benötigen. 1992 wurde es komplett reformiert und hat ältere Institutionen, wie die Entmündigung, die Vormundschaft für Volljährige und die Gebrechlichkeitspflegschaft ersetzt.

Mit dieser als „Jahrhundertreform“ bezeichneten Reformgesetzgebung war beabsichtigt, den betroffenen Menschen mehr persönliche Rechte und Verantwortlichkeiten zu belassen und **Eingriffe in Persönlichkeitsrechte nur ausnahmsweise vorzunehmen.**

Die Betreuung

ist eine Schutzmaßnahme für psychisch Kranke, geistig Behinderte und anderweitig eingeschränkte Menschen. Sie wird vom Betreuungsgericht angeordnet und überwacht. Sie ist der Nachfolger von Vormundschaft und Gebrechlichkeitspflegschaft. Für eine Betreuerbestellung müssen bestimmte Voraussetzungen gegeben sein.

Der Betreuer hat die **Interessen des betreuten Menschen gegenüber unterschiedlichsten Stellen und Institutionen zu vertreten**, z.B. gegenüber Gerichten, Behörden, Vermietern, Heimen, Pflegeversicherungen usw.

Es nicht nicht darum, über den Menschen zu bestimmen, ihn zu etwas gegen seinen Willen zu nötigen – unter der Prämisse, das wäre „das Beste“ und „das Richtige“ für ihn.

Das Grundrecht auf ein selbstbestimmtes Leben (Art. 2 Absatz 1 GG) darf durch den Betreuer nur nach dem Maßstab der **Verhältnismäßigkeit** verletzt werden. Auch die Auswahl des Betreuers hat sich nach dem natürlichen Willen des Betreuten zu richten.

Verhältnismäßigkeit verlangt von jeder Maßnahme, die in Grundrechte eingreift, dass sie einen legitimen öffentlichen Zweck verfolgt und überdies geeignet, erforderlich und angemessen ist. Eine Maßnahme, die diesen Anforderungen nicht entspricht, ist rechtswidrig.

- Eltern haben keine anderen oder zusätzlichen Rechte als gesetzliche Betreuer ohne Verwandtschaftsverhältnis.

Grundsätze für das Handeln des Betreuers (§§ 1901 ff. BGB)

- Der Betreuer hat die Wünsche und das Wohl des Betreuten stets zu berücksichtigen, § 1901 BGB.
- Bezüglich anstehender Entscheidungen besteht eine Besprechungspflicht mit dem Betreuten, § 1901 Abs. 2 BGB.

Grundsätze für das Handeln des Betreuers

- Der Betreuer hat einen allgemeinen Rehabilitationsauftrag gemäß § 1901 Abs. 4 BGB. Er soll alles tun, um Krankheiten und Behinderungen zu kurieren beziehungsweise ihre Folgen zu mildern oder einer Verschlimmerung vorzubeugen. Dabei hat er die Heilmaßnahmen zu eruieren, die im Einzelfall angemessen sind.

Beispiel: Gesundheitssorge

- Er hat für den Krankenversicherungsschutz des Betreuten zu sorgen
- Er hat Behandlungsverträgen zuzustimmen
- Er hat für Pflege und Rehabilitationsmaßnahmen zu sorgen
- Er hat Behandlung und Pflege zu beaufsichtigen

nicht obliegt:

- Entscheidungen über Medikamenteneinnahme
- Schwangerschaftsabbruch
- Sterilisation
- Organspende
- etc.

**In keiner Weise ist mit der Gesundheitsvorsorge gemeint,
dass ein gesetzlicher Betreuer in die persönliche
Lebensführung des Betreuten eingreifen darf bei
Themen wie:**

- Rauchen
- Essen: Welche Nahrungsmittel und in welchem Umfang
- Alkoholkonsum
- Sexualität

Sexualität als Grundrecht

Die Sexualität als eine der persönlichsten Entfaltungsformen eines Menschen genießt Grundrechtsschutz. Es ist grundsätzlich der freien Entscheidung der Einzelnen überlassen, wie und ggf. mit wem sie ihre Sexualität leben wollen. Menschen mit Behinderungen bedürfen folglich keines positiv formulierten Rechts auf Sexualassistenz bzw. Sexualbegleitung im Sinne einer gesetzlichen „Erlaubnis“, um entsprechende Leistungen in Anspruch zu nehmen.

Die Freiheit, Sexualität nach eigenen Vorstellungen zu leben, findet ihre Grenzen allerdings notwendig an der Freiheit und Integrität der Anderen. Der Staat kann die sexuelle Selbstbestimmung und die Freiheit, diese mit Sexualassistenz zu verwirklichen, rechtlich beschränken, wenn dies zum Schutz der individuellen Rechte anderer Menschen (d.h. deren Freiheit, Gesundheit und Würde) oder öffentlicher Interessen verhältnismäßig, d.h. geeignet, erforderlich und geboten ist.

Es geht um ein Recht auf **erwünschte Sexualität**.

Zur freien Entfaltung der Persönlichkeit gehören u. a. Partnerwahl, eine erfüllte und gelebte Sexualität und die Möglichkeit, sich fortzupflanzen, also eigene Kinder zu haben. Dabei handelt es sich um ein elementares Menschenrecht, das gleichermaßen für behinderte und nicht behinderte Menschen gilt.

Für die Praxis der Betreuung von behinderten Menschen in Einrichtungen bedeutet dies, dass eine freie Entfaltung der Persönlichkeit auch im sexuellen Bereich möglich sein muss und dass der Umgang mit der Sexualität behinderter Menschen nicht von der individuellen Einstellungen der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in den Einrichtungen und/oder der Betreuerinnen/ Betreuer abhängen darf. Aus diesen Gründen müssen sowohl die Partnerwahl behinderter Menschen als auch mögliche sexuelle Betätigungen, die von üblichen Verhaltensweisen abweichen, toleriert werden, solange sie nicht die Rechte anderer verletzen.

Sexualität – zwischen „Genitalität“ und „göttlicher Liebe“

Sexualität ist ein schwieriges Thema, weil

- archaische und hohe kulturelle Vorstellungen damit verbunden werden können
- aggressive (Überwältigtwerden oder „den-Anderen-Nehmen“) und zärtlich-empathische Handlungen eine Rolle spielen können
- die kulturelle Prägung eine zentrale Rolle spielt (Römisches Reich: Prostitution mit Jungen)
- sexuelle Praxis erlernt werden muss

- Sexualität im Rahmen der sonst üblichen Beziehungskultur gelebt wird (grob ↔ feinfühlig)
- Menschen beim Thema Sexualität oft sehr eigene Anschauungen haben, was die Offenheit für andere Positionen erschwert (z.B. religiös/kirchlich geprägt)
- Sexualität oft mit Intimität verbunden ist, was es erschwert, einen guten sprachlichen Zugang zum Thema zu finden
- es keinen Konsens in der Gesellschaft über ethische Grundsätze sexueller Handlungen und Beziehungen gibt

Sexuelle Selbstbestimmung – ein kurzer Rückblick aus der Literatur (J. Bauer, Caritas-Kongress 2006)

1974

- getrennte Frauen- und Männerhäuser
- getrenntes Sitzen im Speisesaal, dazwischen der Tisch der Mitarbeiterinnen
- zwischen den beiden Männer- und Frauenhäusern liegt der Anstaltsfriedhof
- Nachts wird dort die Sexualität praktiziert

Tabugemengelage

- Sexualitätsverbot in Anstalten
 - fremdbestimmte Lebensbedingungen
 - Gewalterfahrungen struktureller und persönlicher Art
- USW.

Noch in den 1970er und 80er Jahren war Verhindern oder Ignorieren sexueller Wünsche geistig behinderter Menschen ein **wichtiges sexualpädagogisches Ziel**. Die Geschichte der Sexualität und Sexualpädagogik behinderter Menschen ist immer auch die Geschichte ihrer Unterdrückung.

1975

Die Mutter eines 24-Jährigen schreibt an die Zeitschrift “Lebenshilfe”: “Unser behinderter Sohn ... wird mit seinen Problemen nicht mehr fertig. Er möchte auch eine Freundin, er möchte heiraten und ein Baby haben wie seine Schwester ... Ich versuche immer wieder, es ihm auszureden ... Wie könnte man ihm helfen? ... Gibt es ein Mittel, das die sexuellen Wünsche etwas dämpfen kann?” (1975,S.25)

WEITBRECHT & GLATZEL 1979 „Psychiatrie im Grundriss“

„Besondere Schwierigkeiten bereitet die oft sehr starke sexuelle Triebhaftigkeit, die nicht selten dazu führt, dass tieferstehende Schwachsinnige von der Zeit der Geschlechtsreife ab wegen inzestuöser Tendenzen oder sexueller Attacken auf Kinder...nicht mehr zu Hause gehalten werden können.“

Prof. Heinz BACH, 1971

“Wenn der geistig Behinderte 8, 14 und 20 Jahre alt ist, sollten ihn die Eltern nicht mehr auf den Mund küssen oder auf den Schoß nehmen ... und ihn nicht zu zärtlich streicheln.“

Sozialpsychologische Einstellungsuntersuchungen

Ende der 70er Jahre:

Sexualität geistig behinderter Menschen und ihr jeweiliges Sexualverhalten ist in erster Linie abhängig sind von der Toleranz der moralischen Einstellung, den Ge- und Verboten ihrer Eltern und BetreuerInnen. (WALTER 1980) Sie ergeben eine “sekundäre soziale Behinderung“, die als zusätzliches Handicap das subjektive Wohlbefinden des Menschen mit Behinderung oft weit mehr beeinträchtigt, als es die primäre Behinderung tut.

Diese Barrieren aus Vorurteilen und sexualfeindlichen Rahmenbedingungen in Elternhaus, Schule und Heim machen aus der Sexualität behinderter Menschen eine behinderte oder oft auch verhinderte Sexualität.

Untersuchung “Lebenswirklichkeit geistig behinderter Menschen“ (1983–85)

Nicht nur Sexualität, sondern mit ihr als dem wohl sensibelsten Lebensbereich wird zugleich Erwachsenwerden und Erwachsensein geistig behinderter Menschen verhindert. Das Ergebnis sind infantile geistig Behinderte in einer infantilisierenden Umgebung.

1987: Wiener Down-Syndrom-Forscher RETT

bezeichnet diejenigen, die sich für ein “Recht auf Sexualität“ einsetzen, als “inkompetente Behindertenromantiker“ (1987,S.4).

Standards der sexuellen Selbstbestimmung

1.) Das Recht auf Privatheit und eigene Intimsphäre

- Einzelzimmer als Regelfall um im Privatbereich selbstbestimmtes Grenzsetzen und Erkennen von Grenzüberschreitungen zu lernen
- selbst bestimmen, wer wann wen in seinem Zimmer als Besuch empfängt

2. Das Recht auf individuelles Sexualleben und eigene sexuelle Identität

- selbstbestimmten Intimsphäre im eigenen Zimmer
z.B. für die Masturbation
- freie Wahl der sexuellen Orientierung: Homo- oder Heterosexualität; mit oder ohne Genitalsexualität bzw. Sexualverkehr
- Für BetreuerInnen gilt: nicht die eigenen moralischen Maßstäbe und ethischen Lebensprinzipien haben Geltung

3. Das Recht auf physische und psychische Unversehrtheit – Schutz vor sexuellen Übergriffen

- Sind sexuelle Beziehungen freiwillig und einvernehmlich eingegangen oder aber sind einem behinderten Menschen sexuelle Aktivitäten aufgezwungen worden? – Sei es durch Mitbewohner oder Betreuer oder sonstige Personen.
- Das braucht den genauen Blick der BetreuerInnen.

Bei der Beurteilung des sexuellen Missbrauchs geistig behinderter Menschen muss berücksichtigt werden, dass diese oft lebenslang gewohnt sind, Anweisungen und Anordnungen anderer zu befolgen. Dies begünstigt den Übergriff und macht sie unfähig, aktiv Widerstand zu leisten. Jede Prävention muss deshalb neben einer aktiven Sexualberatung stets auch Erziehung zum Ungehorsam, zum Nein-Sagen beinhalten.

4. Das Recht auf Sexualberatung

- Beratung durch Pro Familia
- Beratungsgespräche mit dem/der Bezugsbetreuer/in
- Seminare und Fortbildungsangebote an die Bewohner „Liebe lernen“
- Üben: z.B. Benutzung eines Kondoms
- Partnerschaftsvermittlung
- Treffpunkte für partnersuchende/sexsuchende Menschen

Wichtig: Gleichgeschlechtliche Beratung bedenken.

5. Das Recht auf Sexualassistenz

Passive Sexualassistenz

Passive Sexualassistenz zielt auf die Förderung und Vorbereitung sexueller Handlungen (z.B. Besorgen eines Vibrators oder Pornohefts, Auskleiden eines Paares, Vermittlung einer Prostituierten), ohne dass die/der AssistentIn selbst in die sexuellen Handlungen miteinbezogen wird. Wird passive Sexualassistenz von erwachsenen Menschen nachgefragt und von erwachsenen Menschen angeboten bzw. erbracht, ist dies prinzipiell straflos.

Aktive Sexualassistenz

Aktive Sexualassistenz umfasst sexuelle Handlungen, die AssistentInnen an AssistenznehmerInnen mit Behinderungen vornehmen (z.B. „Handentspannung“) oder von diesen an sich vornehmen lassen (z.B. Berühren der Brust der Assistentin).

(Professioneller Anbieter: z.B. Sexualbegleitung ISBB[©])

Aktive Sexualassistenz ist rechtlich „Prostitution“.

Deshalb gelten alle dementsprechenden gesetzlichen Regelungen. Aktive Sexualbegleitung durch eine MA der Einrichtung bedeutet für die Einrichtung: Förderung der Prostitution!

In der aktuellen Fachdiskussion wird deshalb dringend empfohlen, aktive Sexualassistenz mit Körperkontakt nur durch professionelle externe Dienste übernehmen zu lassen und nicht durch die regulären BetreuerInnen behinderter Menschen.

Aktive Sexualassistenz ist so lange nicht als sexuelle Nötigung oder Vergewaltigung nach § 177 StGB strafbar, als sie im gegenseitigen Einverständnis von AssistenznehmerIn und AssistenzgeberIn erfolgt und niemand zu sexuellen Handlungen genötigt wird. In der Praxis kann es AssistenzgeberInnen allerdings Schwierigkeiten bereiten, den Willen eines schwerstbehinderten Mannes bzw. einer schwerstbehinderten Frau eindeutig zu ermitteln, wenn sie keinen befriedigenden Weg finden, mit ihm bzw. ihr in Kommunikation zu treten.

Der Strafgesetzgeber verlangt der Sexualbegleiterin zum Schutz des ihr in der Situation hilflos ausgelieferten Menschen auch eine entsprechend sorgfältige Prüfung ab. Denn ist der oder die Betreffende aufgrund einer Erkrankung, Behinderung, Bewusstseinsstörung oder körperlichen Einschränkung nicht im Stande, einen Widerstandswillen zu bilden oder diesen zu äußern oder durchzusetzen, verbietet es § 179 StGB (Sexueller Missbrauch einer widerstandsunfähigen Person) der Sexualassistentin,

diesen Menschen dadurch zu missbrauchen, dass sie unter Ausnutzung der Widerstandsunfähigkeit sexuelle Handlungen an ihm vornimmt oder an sich von ihm vornehmen lässt.

Aktive Sexualassistenz sollte grundsätzlich nur auf der Basis von **erkennbarem Einvernehmen** geleistet werden. Gelingt es SexualassistentInnen im Kontakt mit schwerstbehinderten Menschen nicht, deren Willen zu ermitteln, so sind diese Personen in der Situation als juristisch widerstandsunfähig (§ 179 StGB) einzustufen.

Da widerstandsunfähige Menschen nicht in der Lage sind, selbst ihre Grenzen zu artikulieren und zu verteidigen, sind sexuelle Handlungen mit ihnen im Regelfall als missbräuchlich und damit als strafbar einzustufen.

6. Das Recht auf sexualfreundliche institutionelle Rahmenbedingungen

- sexualfreundliche Konzeption der betreuenden Institution

Vor dem Hintergrund der unterschiedlichen moralischen Vorstellungen und Werte der Eltern und Angehörigen, der juristischen BetreuerInnen, der pädagogischen Mitarbeitenden, des Trägers und vor allem der betroffenen behinderten Menschen selbst gibt eine schriftliche Konzeption **Handlungssicherheit**.

- Sexualberaterische Basisqualifikation der BetreuerInnen mit Selbstreflexion der eigenen Wahrnehmung und Kommunikation
- Hausordnungen und institutionelle Rahmenbedingungen für ein lust- und sexualfreundliches Klima (Liebes-Zimmer)

7. Das Recht auf eine eigen-sinnige Lebensführung

- das Recht, alles ganz anders zu sehen und machen zu können als Eltern, Assistentinnen und Assistenten
- Das Recht auf Eigen-sinn bringt die Idee der Menschenwürde auf den zentralen Punkt: Nur dann wird Menschen mit einer Beeinträchtigung Würde zuerkannt, wenn sie eigen-sinnig ihren Lebensweg selbst bestimmen können.

ISBB-Richtlinien zur Sexualbegleitung

(Institut zur Selbst-Bestimmung Behinderter)

- 1. Ziel der Sexualbegleitung ist die reflektierte Persönlichkeitsentwicklung der Klienten, insbesondere durch Stärkung der erotischen und sexuellen Kompetenzen.*
- 2. Sexualbegleitung steht für eine Begegnung, die offen ist für Sexualität.*
- 3. Geschlechtsverkehr wird im Vorfeld der Begegnung nicht ausgeschlossen.*

4. *In der Begegnung ist Voraussetzung dafür das Achten und Respektieren der aktuell eigenen Grenzen und der Grenzen der Klienten.*
5. *Die Sexualbegleitenden verpflichten sich zur ehrlichen Kommunikation den Klienten gegenüber.*
6. *Die Sexualbegleitenden verpflichten sich, die Safer-Sex-Standards einzuhalten.*

7. Die Sexualbegleitenden verpflichten sich zur regelmäßiger Reflektion ihrer Arbeit und ihrer persönlichen Motivationen und Entwicklungen. Sie nutzen dazu mindestens zweimal im Jahre die kostenpflichtigen Supervisions- und Tagungstermine innerhalb des ISBB.

8. Sie arbeiten als Sexualbegleiterinnen und -begleiter mindestens zweimal im Jahr während eines Erotik-Workshops des ISBB mit. Das ISBB stellt diese Termine sicher.

- 9. Die Sexualbegleitenden richten ihr Angebot nicht ausschließlich an behinderte Klientinnen und Klienten.*
- 10. Der vereinbarte Preis der Sexualbegleitung bezieht sich auf die gemeinsame Zeit und nicht auf bestimmte sexuelle Handlungen.*
- 11. Die Sexualbegleitenden sind den Menschenrechten verpflichtet, nicht bestimmten Religionen.*

Literatur

Gudrun Dobslaw (Hrsg.)

Sexualität bei Menschen mit geistiger Behinderung.
Dokumentation der Arbeitstagung der DGSGb am
5.3.2010 in Kassel.

Materialien der DGSGb, Band 23

Berlin 2010

Literatur

pro familia (Hg.)

Expertise. Sexuelle Assistenz für Frauen und Männer mit Behinderungen.

Herausgegeben von pro familia Deutsche Gesellschaft für Familienplanung, Sexualpädagogik und Sexualberatung e.V. Bundesverband · Stresemannallee 3 · D-60596 Frankfurt am Main
1. Auflage 2005

**Vielen Dank
für
Ihre
Aufmerksamkeit**

Herausforderungen begegnen

Hessischer Konsulentendienst

Dr. M. Jochheim · M. Martin

Geschäftsstelle

Kirchstr. 24

56414 Hundsangen

Tel.: 06435 . 408 02 60

Fax: 06435 . 408 02 61

Email: info@konsulenten-hessen.de

Homepage: www.konsulenten-hessen.de